## SATZUNG

zur Anderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (BayRS 753-7-I), zuletzt geä. durch Gesetz vom 07. Juli 1989 GVBl. S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geä. durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) erläßt die Stadt Kötzting folgende

## Satzung

zur Ånderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 31. März 1982

## § 1

§ 6 erhält folgende Fassung:
a) Absatz 2 wird gestrichten.
b) Vor Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

$$
\S 2
$$

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kötzting,
STADT KÖTZTING


1. Bürgermeister
